



## SATZUNG

### FÜR DIE ÖFFENTLICHEN FELD- UND WALDWEGE

### IM GEBIET DER STADT SCHAUENSTEIN

Vom 28.07.1994

Aufgrund des Art. 54 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 und der Art. 22 a und 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-1) geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135) in Verbindung mit Art. 23 und 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (BayRS 2020-1-1-1) erlässt die Stadt Schauenstein die folgende

#### Satzung:

#### **A. ALLGEMEINES**

##### **§ 1 Zweck**

Diese Satzung regelt den Übergang der Baulast für die nichtausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege (§§ 3, 11), die Umlegung der sächlichen Aufwendungen aus der Baulast (§§ 4 - 8), die Sondernutzungen (§ 9) und den Maßstab für die Aufteilung der Verpflichtungen aus der Baulast auf die Beteiligten (§ 10).

##### **§ 2 Begriffe**

- (1) Öffentliche Feld- und Waldwege sind die gewidmeten Straßen, die der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen.
- (2) Ausgebaut sind die öffentlichen Feld- und Waldwege, die die Merkmale der Verordnung vom 19. November 1968 (GVBl S. 413) erfüllen.
- (3) Beteiligte im Sinne des Art. 54 BayStrWG und dieser Satzung sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten derjenigen Grundstücke, die über den jeweiligen Weg erschlossen werden (An- und Hinterlieger). Die Art der Grundstücksbewirtschaftung und die Frage, ob und in welchem Umfang der Weg von einem An- oder Hinterlieger tatsächlich benutzt wird, sind für die Beteiligteigenschaft nicht entscheidend, Der Wegeeigentümer als solcher ist nicht Beteiligter.
- (4) Beteiligte Grundstücke sind die Grundstücke der Beteiligten.
- (5) Der Grundstücksbegriff richtet sich nach bürgerlichem Recht.

#### **B. WEGE IN DER BAULAST DER STADT**

##### **§ 3 Übernahme der Baulast**

- (1) Die Stadt übernimmt die Baulast für die nachstehend aufgeführten nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege:
  1. Schafhofweg, Teilstrecke zu 0,460 km von der SW-Ecke des Flurst. 212 bis zur SO-Ecke des Flurst. 166/2 des OFW Nr. 12 (früher Teilstrecke der GV-Str. Nr. 6) der Gemarkung Neudorf;
  2. Altmühlweg, OFW Nr. 15 der Gemarkung Neudorf;
  3. Selbitzer Weg, tSFW Nr. 16 der Gemarkung Neudorf;
  4. Lohweg, ÖFW Nr. 14 der Gemarkung Neudorf;
  5. Weg am Tiefbrunnen, OFW Nr. 3 der Gemarkung Volkmannsgrün;
- (2) Der Wechsel der Baulast tritt ein mit Wirkung der Umstufung.
- (3) Auf die Eigentumsverhältnisse wirkt sich die Übernahme nur nach Maßgabe des Art. 11 Abs. 1 und 4 und des Art. 13 BayStrWG aus.



#### § 4 Umlegung der sächlichen Aufwendungen aus der Baulast

(1) Die der Stadt in Erfüllung ihrer Baulast (Bau und Unterhaltung) für ausgebaute und nicht-  
ausgebaute Wege entstehenden sächlichen Aufwendungen werden in Höhe von 75 v. H. nach  
Maßgabe des Art. 54 Abs. 3 Satz 1 BayStrWG und der nachfolgenden Bestimmungen auf die  
Beteiligten umgelegt, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Zu den sächlichen Aufwendungen  
gehören auch die Kosten, die die Stadt nach § 12 bis 13 a FStrG oder Art. 32 bis 33 a BayStrWG  
treffen.

(2) In den Fällen des Art. 54 Abs. 3 Satz 4 BayStrWG bedarf die Umlegung der sachlichen  
Aufwendungen für die Baumaßnahme der Zustimmung einer Beteiligtenmehrheit nach dieser  
Vorschrift.

#### § 5 Umlegungsmaßstab

(1) Der gesetzliche Verteilungsmaßstab nach Art 54 Abs. 3 Satz 1 BayStrWG wird zur Berücksichtigung  
der unterschiedlichen Art und Häufigkeit der Wegbenutzung durch Einteilung der beteiligten Grund-  
stücke in Gruppen mit entsprechender Bewertungszahl ergänzt.

(2) Nach der Intensität der Wegebenutzung werden folgende Gruppen gebildet:

	Bewertungszahl
1. minderwertige landwirtschaftliche Nutzflächen (Hutung, Streuwiese, Ödland)	0,33
2. Weideland, Schutzwaldung	0,50
3. Waldgrundstücke	0,66
4. Grün- und Ackerland im Klein- und Mittelbesitz	1,00
5. Grün- und Ackerland im Großbesitz(Abs. 3)	1,50
6. landwirtschaftliche Anwesen einschließlich der Hofgrundstücke und reine Wohngrundstücke	2,00
7. gewerblich genutzte Grundstücke mit stärkerem Pkw- und gelegentlichen Lkw- Verkehr	2,50
8. Fabriken, Ziegeleien, Kies- und Sägewerke und sonstige Anlagen mit häufigem Schwerverkehr	3,50

(3) Betriebsgrößen bis 30 ha gelten als Klein- und Mittelbesitz, darüber als Großbesitz.

(4) Nichtbenannte Benutzungsarten sind vergleichbaren Gruppen zuzuteilen. Bei gemischter Nutzung  
gibt die verkehrsintensivste den Ausschlag. Eine Änderung in der Nutzung ist zu berücksichtigen,  
wenn sie eine andere Bewertungszahl ergibt.

#### § 6 Sonderregelung

(1) Im Falle des Art. 14 Abs. 4 BayStrWG kann zum Ausgleich der den übrigen Beteiligten entstehen-  
den Nachteile und zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall von der Umlagepflichtbefreiung erteilt  
werden.

(2) Wird die Ausführung einer Maßnahme im Sinne des Art. 14 Abs. 4 BayStrWG den interessierten  
Beteiligten überlassen, so muß die Finanzierung gesichert sein. Sicherheitsleistung kann verlangt  
werden.



## **§ 7 Umlagenberechnung**

- (1) Die einen beteiligten Grundstückseigentümer nach § 4 und 5 treffende Umlage errechnet sich aus seinem ha-Gleichwert (Abs. 2), vervielfältigt mit dem Grundbetrag (Abs. 3).
- (2) Der ha-Gleichwert eines Beteiligten ergibt sich aus der Fläche seines beteiligten Grundbesitzes in ha, die einzelne Grundstücksfläche zuvor vervielfältigt mit der entsprechenden Bewertungszahl nach § 5 Abs. 2.
- (3) Der Grundbetrag ergibt sich aus dem ungedeckten Finanzbedarf für eine bestimmte Maßnahme oder für einen bestimmten Unterhaltungszeitraum, verringert durch den Anteil der Gemeinde und dann geteilt durch die Summe der ha-Gleichwerte sämtlicher Beteiligter.
- (4) Die Grundstücksgößen sind nach den amtlichen Unterlagen zu ermitteln.
- (5) Zur Vereinfachung wird auf volle DM-Beträge au- bzw. abgerundet.
- (6) Das Verfahren ist kostenfrei.

## **§ 8 Leistung der Umlagen**

- (1) Der Umlegungsanspruch ist durch Zahlung der festgesetzten Geldbeträge zu erfüllen, sofern und soweit nicht ausnahmsweise Sach- und Dienstleistungen zugelassen werden. Die Bewertung der Sachleistungen erfolgt nach dem ortsüblichen Preis. Für Dienstleistungen gelten die ortsüblichen Verrechnungssätze.
- (2) Die Umlagen werden, vorbehaltlich besonderer Regelung nach Abs. 1, einen Monat nach Zustellung des Umlagebescheides fällig.
- (3) Vorschüsse können erhoben werden.
- (4) Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§9 Sondernutzungen**

Die Benutzung der in der Baulast der Gemeinde stehenden ausgebauten und nichtausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) unterliegt der öffentlich-rechtlichen Regelung nach Art. 18 ff BayStrWG; davon ausgenommen sind die Fälle des Art. 22 Abs. 2 und Art. 69 Abs. 3 BayStrWG.

## **C. WEGE IN DER BAULAST DER BETEILIGTEN**

### **§ 10 Aufteilung**

- (1) Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über Art und Umfang ihrer Baulastverpflichtung nicht zustande, so entscheidet die Gemeinde, wenn sie nicht selbst beteiligt ist, durch Aufteilungsbescheid (Art. 54 Abs. 4 Satz 2 BayStrWG). Dabei finden die § 5 bis 7 dieser Satzung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Entscheidung bildet keinen Vollstreckungstitel. Sie ist als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises kostenpflichtig (Art. 1 ff des Kostengesetzes).

### **§ 11 Späterer Ausbau**

Werden andere als die in § 3 genannten nicht ausgebauten Wege nach den Merkmalen der Verordnung vom 19. November 1968 (GVB1 5. 413) durch Dritte ausgebaut, geht die Baulast auf die Gemeinde nur mit deren Zustimmung über. Die nähere Regelung ist vor Baubeginn durch schriftliche Vereinbarung zu treffen.



## **D. SCHLUSSBEST IMMUNGEN**

### **§ 12 Auskunftspflicht**

Die Eigentümer der beteiligten Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schauenstein, 28. Juli 1994

STADT SCHAUENSTEIN

Walter Hegner  
Erster Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 02. August 1994 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Bekanntmachung vom 28. Juli 1994 an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Bekanntmachungen wurden am 28. Juli 1994 angebracht und am 05. September 1994 wieder abgenommen.

Schauenstein, den 15. September 1994

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHAUENSTEIN

Walter Hegner  
Gemeinschaftsvorsitzender